

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 59 (1984)
Heft: 11

Artikel: Wohnbauvorlagen reihenweise abgelehnt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rede zur Stadt im Bundesstaat

Am Schweizerischen Städtetag vom 31. August in Binningen BL ging der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes, Bundesrat Dr. Otto Stich, auf das problemvolle Verhältnis zwischen dem eidgenössischen Zentralstaat und den Stadtgemeinden ein.

Rund vier Millionen Menschen wohnen in der Schweiz in städtischen Ballungszentren, das sind 60 Prozent der Bevölkerung. Bisher fühlten sich die Städte in der Bundespolitik stiefmütterlich behandelt. Bundesrat Stich: «Die Klagen der Städte sind berechtigt. Wir haben das Phänomen der Verstädterung zu lange bloss als ein Problem der ländlichen Entleerungsgebiete verstanden und zu spät erst begriffen, dass es auch ein Problem der neuen Ballungsräume ist.» Nicht nur Berggebiete, sondern auch städtische Ballungszonen sollten darum von Forschungsergebnissen des Nationalfonds Gebrauch machen können.

Von der ländlichen Industrialisierung zu den städtischen Ballungsräumen

Stich erinnerte daran, dass sich die Industrialisierung der Schweiz im 19. Jahrhundert in ländlichen Gebieten vollzog. Erst der Wirtschaftsboom ab 1960 und die rasante Entwicklung des tertiären Sektors nach dem 2. Weltkrieg erzeugten die städtischen Ballungsgebiete mit ihren typischen Problemen.

«Städte werden heute produziert, und diese Produktion ist wie jede privatwirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend von Rendite bestimmt», meinte Bundesrat Stich. Man könne froh sein, wenn sich dieser Natur und Kulturland zerstörende Prozess mit der Raumplanung in Grenzen halten lässt, da am traditionellen Bodenrecht offenbar nicht gerüttelt werden dürfe. Steigende Bodenpreise in der City und die Möglichkeit, auf dem grünen Lande zu wohnen, führten zur Trennung der städtischen Funktionen von bisher. Die Stadtzentren sind für Arbeitsplätze da, die Nachbargemeinden fürs Wohnen. Dies verursacht eine Verkehrslawine der Pendler. Die Stadt verliert dabei; Anonymität, Vereinsamung, unpolitisches Konsumverhalten machen sich in ihr breit. Für Jugendliche ist dies kaum attraktiv, hier können sie keine Heimat mehr finden; in Vororten, Quartieren und Zentren muss das städtische Leben wieder attraktiver und humaner gemacht werden.

Wirtschaftliche und finanzielle Probleme der Kernstädte

In der Stadt Zürich zum Beispiel nimmt die Zahl der Einwohner beständig ab, der Steuerertrag an juristischen Personen stagniert, bei den natürlichen Personen geht er rapide zurück. Dabei steigt der Sozialaufwand. Die Stadt Bern hat in den letzten Jahren 20000 Einwohner an die Agglomeration verloren. Die Agglomerationsgemeinden können den Steuerfuss senken, während die Kernstadt ihre Aufgaben ohne Steuererhöhung zu bewältigen sucht.

In Basel sind in den letzten zwölf Jahren 15% der Einwohner weggezogen; dies entspricht etwa der Wegzugsquote in den Uhrenregionen.

Während die finanzkräftigen Steuerzahler aufs Land, gegebenenfalls ins Einfamilienhaus ziehen, verlieren die Kernstädte immer mehr Steuersubstrat. Dennoch gilt es, die Zentrumsfunktionen wahrzunehmen, das Transportwesen zu gewährleisten, kulturelle Leistungen zu erbringen. Da sich die Funktionseinheit der Stadt nicht mehr mit der Gemeindegrenze deckt, gilt es mit Zweckverbänden einen möglichen Finanzausgleich zu schaffen. Wird das in Zukunft möglich sein?

Der Bund und die Kernstädte

Der Bund hat laut Verfassung direkt mit den Kantonen zu verhandeln. Kernstädte fühlen sich darum übergangen. Tatsächlich, so stellte Bundesrat Stich fest, gibt es in der Bundesverwaltung nicht einmal eine Stelle oder eine Arbeitsgruppe, die sich mit städtischen Agglomerationsproblemen befasst.

Doch können Stadtkerngemeinden wichtige direkte Partner für den Bund sein, wenn es um den Zivilschutz, den Gewässerschutz und um die Wohnbauförderung geht. Da sich in diesen Bereichen die Gemeinden selbst an die Bundeskrippe wagen dürfen, erhalten sie auch eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den Kantonen. Bundesrat Stich: «Und das Raumplanungsgesetz sowie das neue Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland enthalten Bestimmungen, die man gar als bundesrechtliche Schutzvorschriften zugunsten der Gemeindeautonomie interpretieren kann.»

Paul Ignaz Vogel

Wohnbauvorlagen reihenweise abgelehnt

Am Abstimmungssonntag Ende September wurden in vier Städten Vorlagen abgelehnt, welche direkt oder mittelbar

die Förderung preisgünstigen Wohnungsbaues bezweckten. Es zeigte sich einmal mehr, dass Wohnbauvorlagen sich heute nicht mehr von selbst «verkaufen». Diejenigen, die eine Wohnung suchen, sind eine kleine Minderheit gegenüber jenen, die bereits in einer Wohnung sitzen. Und von ihnen ist offenbar nur wenig Solidarität oder gar nur Verständnis zu erwarten. Es fehlt denn auch nicht an politischen Gruppierungen verschiedenster Observanz, welche die Stimmung gegen weitere Wohnbauten schüren und für ihre Zwecke auszunützen versuchen. Betroffen wird am Ende allerdings weniger die Bautätigkeit im allgemeinen als eben der genossenschaftliche und weitere gemeinnützige Wohnungsbau.

Die Stimmbürger der Stadt Winterthur verwarfen die sozialdemokratische Volksinitiative für kommunalen Wohnungsbau mit 17578 gegen 8038 Stimmen. Die Initianten hatten die Schaffung eines Fonds für die Erstellung und den Erwerb von günstigem Wohnraum sowie für Renovationen gefordert und beantragt, für diese Zwecke jährlich 5 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen.

In der Stadt Bern wurde die Planung eines neuen Quartiers Brünnen mit 21016 Nein gegen 16119 Ja deutlich bachab geschickt. Auf 600000 Quadratmetern hätten im Westen der Stadt Bern Wohnungen für etwa 6500 Menschen und 3000 bis 5000 Arbeitsplätze entstehen sollen. Die Planung war vor allem von den grossen Parteien befürwortet worden; damit könne die Zersiedelung der Region Bern aufgehalten werden. Die Gegner des Planungswerkes waren die Poch, die Demokratische Alternative und andere Linksgruppierungen sowie die Nationale Aktion.

Die Stimmbürger der Stadt St. Gallen haben die geplante Überbauung «Remishueb» klar abgelehnt. Sie verwarfen mit 9490 Nein- gegen 7426 Ja-Stimmen das Projekt, das 300 preisgünstige Familienwohnungen vorgesehen hatte. Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) der Stadt St. Gallen hatte gegen die Überbauung das Referendum ergriffen.

Mit 2294 Ja gegen 948 Nein haben die Stimmberechtigten der Stadt Kloten einen Rahmenkredit zur Gewährung von Mietzinszuschüssen in der Höhe von 1 Mio. Franken deutlich abgelehnt. Das Reglement über die Gewährung von Mietzinszuschüssen hätte Bestandteil der Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus werden sollen. Vorgesehen waren auf Gesuch hin Verbilligungsbeiträge von 200 Franken im Monat für die ersten drei Jahre und solche von 100 Franken im vierten und fünften Jahr. *fn.*

Aufruf der «Aktionsgemeinschaft» an die Kantone

Der definitive Entscheid des Nationalrates, die Wohnbauförderung als Bundesaufgabe beizubehalten, wird von der Aktionsgemeinschaft für eine wirkliche Wohnbauhilfe sehr begrüsst. In der Aktionsgemeinschaft sind 38 Verbände und Parteien vertreten. Sie haben sich dafür eingesetzt, dass die Wohnbauförderung wegen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Tragweite in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen weitergeführt wird. Auf eidgenössischer Ebene sind nun die Voraussetzungen dazu gewährleistet. Dagegen fehlen heute noch in zahlreichen Kantonen gesetzliche Grundlagen zur Wohnbauförderung. Die Aktionsgemeinschaft empfiehlt diesen Kantonen, möglichst bald die notwendigen Erlasse zu treffen. Konkrete Vorschläge dazu sind in einer Broschüre mit dem Titel «Koordinierte Wohnbauförderung» dargestellt, welche beim Schweizerischen Verband für Wohnungswesen, Bucheggstrasse 107, 8057 Zürich, Telefon 01/362 42 40 bezogen werden kann. Die Broschüre liegt zum reduzierten Preis von Fr. 5.– sowohl in deutscher wie auch in französischer Sprache vor.

Ein erneuerter Kommentar zum BMM

Die «Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen» (BMM), wie sie im Bundesrecht geregelt sind, stehen nun seit mehr als 10 Jahren in Kraft. Der Schweizerische Hauseigentümerverband hat ihre Entwicklung aufmerksam verfolgt und sie in einer Neubearbeitung des Kommentars von Dr. Walter Raissig kommentiert. Als Bearbeiter zeichnet Urs Schwander. Miteinbezogen wurden die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete.

Auf rund 180 Seiten werden die verschiedenen Gegenstände erörtert, die in BMM und OR geregelt sind. Im Mittelpunkt stehen die Mietzinsgestaltung, deren Missbräuchlichkeit und die Anfechtung durch den Mieter. Massgebend ist

die Sicht des Vermieters; es sind dessen Überlegungen und Vorkehren, die das Buch prägen. Eingehend und auch für juristische Laien gut verständlich wird dargestellt, was ein Vermieter wissen muss. Dies macht es für Baugenossenschaften als Vermieter zu einem nützlichen Arbeitsinstrument, auch wenn sie sich nicht allen Meinungsäusserungen werden anschliessen können.

Bös danebengetroffen hat Autor Schwander mit seiner Behauptung (auf S. 46), beim Schweiz. Verband für Wohnungswesen habe die teilweise Unterstellung der subventionierten Wohnungen unter den BMM als «teilweise Beschneidung der immer noch zahlreichen Privilegien, die die Eigentümer von subventionierten Wohnungen gegenüber den übrigen Eigentümern für sich beanspruchen können (...) lautstarken Protest ausgelöst». Ganz im Gegenteil hat nämlich der SVW in der seinerzeitigen Vernehmlassung geschrieben: «Der Verband unterstützt das grundlegende Anliegen, die Mieter der Wohnungen mit behördlich kontrollierter Mietzinsgestaltung in Ergänzung dieser Kontrollen vor missbräuchlichen Forderungen zu schützen.» Was der Verband beanstandete, war nicht die Unterstellung, sondern die höchst unklare Formulierung des betreffenden Artikels. Sie ist selbst für Mietrechtsexperten teilweise unverständlich und wird mühsame Gerichtsverfahren nach sich ziehen. So musste es die Stadt Zürich bereits auf einen Prozess ankommen lassen (vgl. «das wohnen» Nr. 10/1984, «Amtliches Formular bei Mietzinsaufschlag»). *fn.*

W. Raissig/U. Schwander, *Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, Zürich 1984, Fr. 28.–.*

Zur steuerlichen Einschätzung von Baugenossenschaften

Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich

A. Ertragssteuer

1. Einlagen in den Amortisationsfonds werden als Abschreibungen behandelt und solange steuerfrei gelassen, als

a) die jährliche Gesamteinlage ein-

schliesslich der gutgeschriebenen Zinsen nicht höher ist als

1% des Anlagewertes der Wohnhäuser (ohne Land)

0,75% des Anlagewertes der Wohnhäuser (mit Land)

2% des Buchwertes der Wohnhäuser (ohne Land)

1,5% des Buchwertes der Wohnhäuser (mit Land)

und

b) der Buchwert der Liegenschaften die unterste Abschreibungsgrenze noch nicht erreicht hat.

Der Buchwert ist gleich dem Betrag, der sich nach Abzug des Amortisationsfonds (Abschreibungskonto, Red.) vom Liegenschaftskonto ergibt.

An der einmal gewählten Abschreibungsmethode ist festzuhalten.

2. Einlagen in den Erneuerungsfonds werden als Rückstellungen für Grossreparaturen (Erneuerungen) behandelt und solange steuerfrei gelassen, als

a) die jährliche Gesamteinlage einschliesslich der gutgeschriebenen Zinsen den Betrag von ½% der Versicherungssumme der Gebäude per Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht übersteigt, und

b) der gesamte Erneuerungsfonds 10% der Versicherungssumme der Gebäude nicht übersteigt.

3. Die Amortisations- und Erneuerungsfonds dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Soweit nicht besteuerte Bestandteile der Fonds zu Ausgaben verwendet werden, die keine geschäftsmässig begründeten Betriebsausgaben der Genossenschaft darstellen, sind die betreffenden Beträge bei der dannzumaligen Einschätzung zu besteuern. Sofern Grossreparaturen (Erneuerungen) zweckwidrig nicht dem Erneuerungsfonds belastet werden, ist ein entsprechender Teil der Rückstellung zu besteuern.

4. Höhere als die steuerlich zugelassenen Einlagen in den Amortisations- oder Erneuerungsfonds sind als Ertrag zu besteuern und als offene Reserven der Genossenschaft zu behandeln.

B. Kapitalsteuer

5. Als steuerbares Kapital gelten das Genossenschaftskapital mit Einschluss des einbezahlten Anteilschneidkapitals, die offenen Reserven und die als Ertrag versteuerten stillen Reserven.

C. Schlussbestimmungen

6. Diese Weisung ersetzt die Weisung der Finanzdirektion vom 20. September 1974 und gilt für die Einschätzungen für das Steuerjahr 1985 und die folgenden Jahre. Zürich, den 7. Juni 1984